

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 15 (1923)

Heft: 6

Rubrik: Arbeiterrecht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sektion Bern orientierte Sekretär *Schlumpf* über organisatorische Fragen. Die lebhaft einsetzende Diskussion bot Gelegenheit zu einer allgemeinen Aussprache über den Verlauf des letzten Kampfes und über die Vertragsverhandlungen.

Die Generalversammlung, die Sonntag vormittag stattfand, war sehr gut besucht.

Der Geschäftsbericht des Zentralkomitees wurde nach kurzer Diskussion mit grosser Mehrheit gutgeheissen. Die Rechnungsabnahme der Kassen passierte diskussionslos. Die Anträge, die sich mit einer Revision der Statuten befassten, wurden zurückgestellt, und es wurde einstimmig beschlossen, eine Gesamtrevision der Verbandsstatuten in Aussicht zu nehmen. Die Vorarbeiten wurden einer neungliedrigen Kommission übertragen.

Darauf referierte Gen. Schürch vom Gewerkschaftsbund über die Frage der Gründung einer Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Der Gedanke wurde im allgemeinen begrüsst, wenn auch verschiedene Bedenken geltend gemacht wurden. Einstimmig wurde ein Antrag der Zentrale angenommen, der das Zentralkomitee beauftragt, sich bei der in Aussicht genommenen Gründung zu beteiligen.

Zu lebhaften Erörterungen gab die Frage der Schaffung eines Industrieriverbandes im graphischen Gewerbe Anlass. Schliesslich wurde ein Antrag der Sektion Zürich angenommen, der die Prüfung dieser Frage einer Spezialkommission zum Studium überweist. Als Vorort wurde *Bern* bestätigt. Die Revisionskommission wird von der Sektion La Chaux-de-Fonds bestellt. Die nächste Generalversammlung wird in *Lugano* stattfinden.

Anschliessend an die Generalversammlung fand die Jubelfeier zum 75jährigen Bestehen der Typographia Bern statt.

Arbeitersekretariat St. Gallen. Die Frequenz des Arbeitersekretariates St. Gallen ist im Jahre 1922 von 3455 Konsultationen auf 3003 zurückgegangen. Die Zahl der Klienten hat sich von 2228 auf 1890 reduziert. Bei Einbeziehung der Sekretariate der Lokalsektionen ergibt sich eine Erhöhung der Gesamtzahl der Auskunftsuchenden von 4167 auf 4229 und eine Erhöhung der Konsultationen von 6378 auf 7594.

Von den Auskunftsuchenden waren 914 organisiert, 976 unorganisiert; 1038 waren Männer und 852 Frauen; 1105 waren Schweizer und 785 waren Ausländer. Es wurden insgesamt Gelder im Betrage von 12,227 Fr. vermittelt.

Von den Auskünften betrafen den Dienstvertrag 472, die Arbeitslosenunterstützung 1415, das Armenwesen 302, Unfall- und Haftpflicht 105, Militärversicherung 15, Prozess- und Strafsachen 142, Fabrik- und Arbeiterinnenschutzgesetz 53, Erb- und Vormundschafswesen 70, Kranken- und Lebensversicherung 54, Schuldbetreibung und Konkurs 112, Schriftenwesen 54, Mietvertrag 58, Familienangelegenheiten und Privatsachen 136, diverse 15.



Arbeiterrecht.

Entscheide des eidg. Versicherungsgerichts. Der in der Papierfabrik Landquart beschäftigt gewesene Arbeiter J. G. wollte an einem freien Samstagnachmittag von auf einer in der Nähe von Landquart im Rhein gelegenen Sandbank angeschwemmtem Holz Besitz ergreifen. Als geübter Schwimmer gedachte er, die zirka 40 Meter vom Ufer entfernte Sandbank in Bluse, Hosen und Schuhen und mit einigem Werkzeug versehen, zu

erreichen. Er wurde jedoch bei seinem Versuch von der Strömung ergriffen und überwältigt und konnte zirka 300 Meter flussabwärts nur noch als Leiche geborgen werden. Sein Begleiter hatte ihn auf die Gefährlichkeit seines Unternehmens aufmerksam gemacht, er hatte jedoch darauf erwidert, dass ihm andere Versuche zu verschiedenen Malen geglückt seien. Das Versicherungsgericht des Kantons Luzern hatte die auf Gewährung der Leistungen gerichtete Klage der Witwe G. abgewiesen. Die Klage wurde darauf an das eidg. Versicherungsgericht weitergezogen.

Dieses hat aus folgenden Erwägungen den Entscheid des luzernischen Versicherungsgerichtes bestätigt: Laut Art. 67, Absatz 3 KU, können aussergewöhnliche Wagnisse und Gefahren von der Versicherung ausgeschlossen werden. Als Wagnis kann ein Vorgang bezeichnet werden, bei dem die betreffende Handlung sich als gefährliche erweist und wobei der Versicherte deren Gefährlichkeit erkannt hat oder hat erkennen müssen. Diese beiden Voraussetzungen werden vom Versicherungsgericht als vorliegend angenommen. G. hätte wissen müssen, dass beim damaligen Wasserstand ein Durchschwimmen des Rheins nicht möglich war, vollends aber nicht in der obenerwähnten Kleidung und mit den Werkzeugen im Gewichte von 30 Pfund belastet. Da er ausserdem von seinem Begleiter auf die Gefährlichkeit seines Unternehmens aufmerksam gemacht wurde, können die genannten Begriffsmerkmale des Wagnisses als gegeben angenommen werden, und die Klage der Witwe G. ist abzuweisen.

Ein weiterer Entscheid wurde in folgender Angelegenheit gefällt:

P. hatte zur Zeit seiner Anstellung in einem versicherungspflichtigen Betrieb einen Unfall erlitten und sodann, nach erfolgter Abrechnung über diesen Unfall, *ohne neuen Unfall*, einen *Rückfall* erlitten. Es war ihm während der Dauer der Folgen dieses Rückfalles ein Krankengeld von 60 Prozent des Lohnes (gleich 100 Prozent der im B. R. B. vom 29. Oktober 1919 vorgesehenen Arbeitslosenunterstützung) abzüglich eines Beitrages an die Kosten der Spitalverpflegung ausbezahlt worden. P. reichte Klage ein und verlangte 80 Prozent der früheren Lohnes. Dabei ist zu bemerken, dass der Kläger im Zeitpunkt des Rückfalles schon arbeitslos war, nachdem der Betrieb, in dem er zur Zeit des Unfalls gearbeitet hatte, inzwischen aufgegeben worden war.

Das Versicherungsgericht stellt fest, dass es sich nicht darum handeln könne, ob der Kläger im Zeitpunkt des Rückfalles noch versichert war, sondern lediglich darum, welcher Lohn ihm im Sinne von Art. 74 KU infolge dieses Rückfalles entgangen sei. Bei einem durch Krise arbeitslos Gewordenen könne aber als entgehender Lohn auch bei weitestgehender Auslegung dieses Begriffes nur die Arbeitslosenunterstützung betrachtet werden. Der Kläger hätte im vorliegenden Fall nach dem Gesetz auf nicht mehr als 80 Prozent der Arbeitslosenunterstützung Anspruch. Da ihm aber 100 Prozent der Arbeitslosenunterstützung bezahlt worden sei und davon bloss ein nach Art. 75 KU zulässiger Abzug gemacht worden sei, sei P. in seinen Rechten nicht verkürzt worden und seine Klage sei abzuweisen.

Entscheide des Bundesgerichts. Ein nichtorganisierte Maurer hatte seine Arbeitsstelle bei einem Unternehmer in Lausanne verlassen müssen, weil er sich von seinen Arbeitsgenossen nicht zum Eintritt in die Maurer- und Handlangergewerkschaft hatte zwingen lassen wollen, die dem Unternehmer bei längerem Verbleiben des Nichtorganisierten im Betriebe mit Arbeits-einstellung gedroht hatten. Er war darauf zirka 14 Tage arbeitslos und hatte den Präsidenten der Gewerkschaft auf Schadenersatz eingeklagt. Seine Klage wurde in-

dessen von den waadtländischen Gerichten abgewiesen, weil nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung der Boykott ein erlaubtes wirtschaftliches Kampfmittel sei, solange er nicht zu unerlaubten Zwecken und mit unerlaubten Mitteln geführt werde oder auf die Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz des Boykottierten hinziele. Im vorliegenden Falle sei der Zweck ein erlaubter gewesen, nämlich die Wahrung berechtigter Syndikats- und Berufsinteressen. Der Kläger hat an das Bundesgericht appelliert, indem er sich auf Art. 4 der Bundesverfassung stützte und das Urteil des waadtländischen kantonalen Gerichts als Verletzung der Rechtsgleichheit, Rechtsverweigerung und Rechtsirrtum hinstellte. Das Bundesgericht hat den Rekurs *abgewiesen* und den Schadenersatz verweigert. Dabei wird in der Begründung betont, dass bei der Beurteilung des Rekurses das Bundesgericht nur dann zu einer Gutheissung hätte gelangen können, wenn das Urteil des kantonalen Gerichts willkürlich, jeder sachlichen Begründung bar gewesen wäre. Wenn das Bundesgericht hätte frei überprüfen können, wäre es sehr wahrscheinlich zu einer Zuspreehung des Schadenersatzes gekommen, was Gesichtspunkte der Koalitionsfreiheit aus sich sehr wohl hätte begründen lassen. Da aber das Kantonsgericht auf die Praxis in der Frage des Boykottes abgestellt habe, was nicht als willkürlich betrachtet werden könne, sei man zu einer Ablehnung des Rekurses gelangt.

Der zweite Rekursfall betraf die Form der *Kündigung des Arbeitsvertrages*. Eine bernische Maschinenfabrik zeigte der Arbeiterschaft am 8. Februar 1922 vermittels Anschlages an, dass sie, um den Betrieb aufrechterhalten zu können, einen Lohnabbau vornehmen müsse. Am Ende des Anschlages stand folgender Passus:

«Wir bringen Ihnen dementsprechend zur Kenntnis, dass wir die heute noch bestehenden Teuerungszulagen allen unsern Arbeitern, gleichviel welchem Beruf sie angehören, nur noch bis und mit 25. Februar 1922 auszahlen werden.»

Die Sektion Bern M. U. V. schrieb darauf an die Firma, dass die Arbeiterschaft die Verschlechterung ablehne und es der Firma überlasse, vom Lohnabbau Umgang zu nehmen oder die Dienstverhältnisse gemäss gesetzlichen Bedingungen zu lösen. Die Firma gab keine Antwort. Als am ersten Zahltag im März die Firma die Teuerungszulagen nicht mehr ausbezahlte, reichte die Arbeiterschaft die Kollektivkündigung ein und trat Ende März in Ausstand. Erst am 12. Juni wurde die Arbeit auf Grund einer Verständigung wieder aufgenommen, wonach die Teuerungszulagen zum Teil abgeschafft blieben und der gerichtliche Entscheid darüber angerufen werden sollte, ob die Teuerungszulagen für die Zeit vom 25. Februar bis Ende März nachbezahlt werden müssten. Die Firma stellte diese Verpflichtung in Abrede und machte geltend, dass der Anschlag vom 8. Februar 1922 als Kündigung zu betrachten sei. Das Gewerbegericht der Stadt Bern erklärte, dass der Anschlag seinem Wortlaut nach eine Kündigung nicht darstelle und hiess das Begehren der Arbeiter gut. Der staatsrechtliche Rekurs der Firma ist vom Bundesgericht einstimmig *abgewiesen* worden, weil aus dem Anschlag der Kündigungswille des Arbeitgebers nicht mit der erforderlichen Klarheit hervorgehe. Der vom Gewerbegericht aufgestellte Grundsatz, eine für das Arbeitsverhältnis so wichtige Erklärung wie die Kündigung müsse in unzweideutiger Form gegeben werden, sei keineswegs willkürlich, sondern durchaus richtig.



Internationales.

Der Haushaltsplan des Internationalen Arbeitsamtes wurde, unter Berücksichtigung der notwendigen Sparmassnahmen, angenommen.

Die Tagesordnung der am 22. Oktober 1923 stattfindenden Internationalen Arbeitskonferenz beschränkt sich auf die Frage: «Bestimmung allgemein gültiger Richtlinien für die Gewerbeaufsicht.»

Die nächste Session des Verwaltungsrates beginnt am 12. Juni 1923 in Genf.

Internationale Union der Organisationen der Arbeiter und Arbeiterinnen der Lebens- und Genussmittelindustrie. Ende April 1923 fand in Basel eine Vorstandssitzung der Internationalen Union der Arbeiter und Arbeiterinnen der Lebens- und Genussmittelindustrie statt.

Schifferstein erstattete den Tätigkeitsbericht. Die Bestrebungen der Exekutive zur Erreichung des Anschlusses der noch fernstehenden Verbände waren insofern erfolgreich, dass sich der italienische Lebensmittelarbeiterverband und der jugoslawische Verband, mit Sitz in Laibach, angeschlossen haben. Beim Bericht über den Verkehr mit dem Internationalen Arbeitsamt wurde davon Kenntnis genommen, dass sich das Internationale Arbeitsamt mit einer Erhebung über die Nachtarbeit in den Bäckereien befasst. Der Weltkongress der Bäckereiarbeiter ersucht das I. A. A., möglichst vollständige Informationen über die gesundheitsschädigenden Folgen der Nachtarbeit zu sammeln. Eine eingehende Diskussion ergab, dass über diese Frage Meinungsverschiedenheiten bestehen. Es wurde eine Kommission eingesetzt, die mit der Ausarbeitung einer Kundgebung gegen die beabsichtigte Einführung des Dreischichtensystems beauftragt wurde.

Der Vorstand nahm darauf von einem ergänzenden Bericht über den Boykottkampf gegen die Firma Remy Kenntnis. Die Fabriken in Belgien und Deutschland sind zur Zeit geschlossen, die Lager sind überfüllt, der Absatz stockt. Möglicherweise ist mit einer weiteren Verschärfung des Boykotts zu rechnen; bei Unterstützung durch die Arbeiterorganisationen wird der Erfolg nicht ausbleiben.

Zur tschechoslowakischen Streitfrage wurde auf Antrag Wilhelm beschlossen, unter dem Vorsitz von Schifferstein eine gemeinsame Konferenz der beiden tschechischen Organisationen herbeizuführen, damit eine Verständigung in die Wege geleitet werden kann.

Zur Frage der Aufnahme des russischen Verbandes, der der roten Gewerkschaftsinternationale angeschlossen ist, wurde nach lebhafter Diskussion mit 9 gegen 2 Stimmen der folgende Antrag Schifferstein angenommen: «Von einer definitiven Aufnahme des russischen Verbandes sowie derjenigen Verbände, die der Roten Moskauer Internationale angeschlossen sind, ist Abstand zu nehmen. Mit den genannten Verbänden soll eine Arbeitsgemeinschaft geschaffen werden, um einerseits in allen Fragen, die eine Zusammengehen erheischen, ein gemeinsames Arbeiten zu ermöglichen, andererseits, um die Voraussetzungen zu einer wirklichen organisatorischen Einheit und der künftigen Vereinigung zu schaffen.»

Der Vorstand beriet darauf die Anträge an den Kongress. Dieser soll im laufenden Jahre in Brüssel stattfinden. Sollten sich Schwierigkeiten in bezug auf die Einreise der Kongresssteilnehmer einstellen, soll der Kongress nach Zürich verlegt werden.

Internationales Arbeitsamt. Am 10. April 1923 trat der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes in Genf zu einer Sitzung zusammen.

Bei der Prüfung der Schwierigkeiten, die in ver-